

Merkblatt für Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

Haftung und Schadensersatzansprüche bei Beratungs- fehlern – was ist zu tun:

I. Sie bemerken einen Bearbeitungsfehler

1. Klären Sie, ob der Fehler korrigiert werden kann.
2. Ist eine **Korrektur nicht möglich**, ist große Sorgfalt geboten.
3. Für Ihre Unterlagen stellen Sie in einen gesonderten Ordner „Fehler-Akte“ die Schriftstücke zusammen, die den Vorgang dokumentieren.
 - a. Fertigen Sie für sich einen Aktenvermerk zum Sachverhalt und zu Ihrer ersten Einschätzung.
 - b. Welchen Auftrag hatte man Ihnen erteilt? Gibt es einen schriftlichen Vertrag mit dem Mandanten? Stellen Sie die Kostennoten für den maßgeblichen Zeitraum zusammen, da sich auch aus diesen Ihr Verantwortungsbereich ergeben kann.

Marktstraße 4
D-53424 Remagen

Postfach 1269
D-53402 Remagen

+49(0)2642.3009 / Telefon
+49(0)2642.3008 / Telefax
+49(0)152.58485684 / Notfall

sekretariat@gmw-kanzlei.de
www.gmw-kanzlei.de

PR 20041 / AG Koblenz

Postbank Köln
28979503 / Kontonummer
37010050 / BLZ
DE51 3701 0050 0028 9795 03 / IBAN
PBNKDEFF / BIC

Mitglied von EcoLex
/ Rechtsanwälte
/ Wirtschaftsprüfer
/ Steuerberater

In Kooperation mit
Dr. Gräfe / Baumann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

- c. Stellen sie die in Ihrem Büro **mit der Sache befassten Mitarbeiter** fest. Bitten Sie sie, den Sachverhalt zu schildern.
- d. Stellen Sie fest, welche **steuerlichen Auswirkungen oder sonstige rechtlichen Nachteile** bereits entstanden sind und welche „Kollateralschäden“ durch den Bearbeitungsfehler evtl. noch entstehen können? Beispiele: Gibt es Auswirkungen in den Unternehmensbereich oder auf das Vermögen des Mandanten? Kam es zu Fehlkalkulationen, entgangenem Gewinn, Liquiditätsproblemen, Insolvenzgefahren?
4. Versuchen Sie nicht den Vorgang **„unter der Decke zu halten“**. Bearbeiten Sie ihn auch – wenn möglich – nicht selbst. In eigenen Angelegenheiten sind Sie befangen.
5. Beraten Sie sich mit einem in Fragen der Steuerberaterhaftung versierten **Anwalt Ihres Vertrauens** über den erkannten Fehler, über Korrekturmöglichkeiten und die steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Auswirkungen. Ihr Anwalt sollte Sie auch im Verhältnis zu Ihrem Berufshaftpflichtversicherer unterstützen können. Bitte beauftragen Sie nicht Ihren „Hausanwalt“, der auch Ihre Ehescheidung oder Ihren letzten Verkehrsunfall bearbeitet hat, sondern einen Spezialisten. Die Kosten des von Ihnen außergerichtlich eingeschalteten Rechtsanwalts werden in der Regel von der Haftpflichtversicherung (noch) nicht übernommen. (zum Rechtsschutzversicherer vgl. Tz. 9) Im Prozess entstehende Kosten werden vom Versicherer übernommen.
6. Unterrichten Sie Ihren **Berufshaftpflichtversicherer über den erkannten Fehler**. Es bietet sich an, den Vorgang durch Ihren Anwalt dem Versicherer mitzuteilen. Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und die zur Beurteilung des Falles wichtigen Unterlagen – siehe oben –

müssen Sie beifügen. Beispiele: Steuerberatungsverträge, Allgemeine Auftragsbedingungen, Honorarnoten/Leistungsabrechnungen.

7. **Steuerbescheide**, die unrichtig und evtl. korrigierbar sind, müssen durch **Rechtsmittel** offen gehalten werden. So haben Sie die Möglichkeit, den zugrundeliegenden Steuerfall insgesamt aufzurollen und u. U. zu korrigieren.

8. Können die Steuerfolgen durch Gestaltungen Ihres Auftraggebers **kompensiert** werden?

9. Lehnt ihr Berufshaftpflichtversicherer den **Versicherungsschutz** ab oder äußert er Bedenken, sollten Sie einen Fachanwalt für Versicherungsrecht hinzuziehen. Haben Sie für Ihre berufliche Tätigkeit eine Rechtsschutzversicherung mit „Vertragsrechtsschutz“ abgeschlossen, sollten Sie die Anwaltskosten ersetzt bekommen.

10. Zur **Abwendung und Minderung eines Schadens** notwendige Schritte sind einzuleiten. In komplexen Fällen kann es sich anbieten, eigene Vorstellungen zur Behandlung des Sachverhaltes zu entwickeln und diese dem Versicherer zu unterbreiten.

11. Ihren **Auftraggeber unterrichten** Sie. Sie sollten deutlich machen, dass Sie die Prüfung des Vorgangs extern durch den Versicherer und einen versierten Haftungsspezialisten beurteilen lassen. Beachten Sie, dass dabei nicht der Eindruck entsteht, dass Sie einen Schadensersatzanspruch anerkennen. Ihr Auftraggeber sollte einen eigenen Anwalt hinzuziehen. Damit belasten Sie nicht das evtl. fortlaufende Mandat mit der Analyse des Fehlers. Sie haben das Haftungsproblem zur Objektivierung zunächst einmal „ausgelagert“.

II. Der Mandant erhebt einen Regressanspruch gegen Sie

1. Unterrichten Sie den **Berufshaftpflichtversicherer sofort**. Es ist gleichgültig, ob die Anspruchserhebung mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, bedingt oder unbedingt erfolgt.

2. Unterrichten Sie Ihren **Versicherer umfassend**. Da Sie in eigenen Angelegenheiten befangen sind, bietet es sich unter Umständen an, den Vorgang durch Ihren Anwalt dem Versicherer mitzuteilen. Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und die zur Beurteilung des Falles wichtigen Unterlagen müssen Sie beifügen. Beispiele: Steuerberatungsverträge, Allgemeine Auftragsbedingungen, Honorarnoten/Leistungsabrechnungen. Der Versicherer wird ergänzende Informationen anfordern. Beispiele: Steuererklärungen, Betriebsprüfungsberichte, Schriftverkehr mit dem Finanzamt etc.

3. Der Versicherer ist zur Bearbeitung berechtigt und verpflichtet. Er ist der „**Herr des Verfahrens**“, obwohl der Anspruch allein gegen Sie gerichtet ist.

4. Ihr Versicherer organisiert entweder die **Abwehr** unberechtigter Forderungen **oder** die **Regulierung** eindeutiger und belegter Schadenersatzansprüche.

5. Stimmen Sie mit ihm ab, durch wen **außergerichtlich eine Stellungnahme** gegenüber dem Geschädigten zu dem Haftpflichtanspruch erfolgt. Haben Sie ein Interesse am Mandatserhalt und sind sich unsicher, wie der Schadensersatzanspruch zu beurteilen ist, sollte Ihr Versicherer oder Ihr Anwalt gegenüber dem Anspruchsteller Position beziehen. Andernfalls wird das laufende Mandat durch Ihre Diskussionen über das Negativthema „Haftung“ zusätzlich belastet. Hinzukommt, dass man in eigenen Sachen nicht objektiv in der Darstellung und im richtigen „Ton“ ist.

6. Erteilen Sie dem vom Versicherer benannten **Anwalt eine Vollmacht**. Der Versicherer empfiehlt Ihnen für Ihre Vertretung regelmäßig einen steuerlich und haftungsrechtlich versierten Anwalt. Sie können aber auch eigene Vorschläge für Ihre anwaltliche Vertretung unterbreiten. Sie sollten auf eine enge inhaltliche Abstimmung und eine präzise Darstellung des Sachverhalts in den anwaltlichen Stellungnahmen achten. Es empfiehlt sich, Schriftsatzentwürfe vor deren Absendung zu lesen und freizugeben.

7. Ist das Verhältnis zu Ihrem Versicherer gespannt oder werden von ihm Bedenken hinsichtlich des Versicherungsschutzes geäußert, sollten Sie einen Anwalt Ihres Vertrauens behalten. Dessen Kosten werden vom Versicherer nicht erstattet.

8. Vermeiden Sie grundsätzlich ein Anerkenntnis des gegen Sie erhobenen Haftpflichtanspruchs ohne es vorher mit Ihrem Versicherer abgestimmt zu haben. Denn reguliert der Versicherer nur wegen eines Teils des Anspruchs, bleiben Sie auf der anerkannten Restforderung „sitzen“.

9. Verlangt der Mandant den **Verzicht auf die Einrede der Verjährung**, stimmen Sie das „Ob und Wie“ mit dem Versicherer ab. Ist die Verjährung bereits eingetreten, wird nicht verzichtet. Ist sie noch nicht eingetreten, wird Ihr Versicherer Ihnen einen Vorschlag für eine Formulierung machen.



Dr. Jürgen Gräfe
Rechtsanwalt



Michael Melchers
Rechtsanwalt



Simon Worm
Rechtsanwalt

Weiterführender Hinweis zur Haftung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers:

Gräfe, Lenzen, Schmeer, Steuerberaterhaftung, Zivilrecht, Steuerrecht, Steuerstrafrecht, 5. Auflage, 2014.